

**zung einer Grundpflicht durch Ignorieren des Gegenverkehrs beim Abbiegen nach links). Es ist jedoch nicht allein aus der Art des Verkehrsverstoßes, losgelöst von den sonstigen Bedingungen des Einzelfalls, auf eine bestimmte Schwere der Straftat zu schließen.**

**OG, Urt. vom 20. Januar 1972 — 3 Zst 39/71.**

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gegen § 196 Abs. 1 und 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht nach ergänzender Beweisaufnahme zurückgewiesen.

Am 2. Juni 1971 befuhr der Angeklagte gegen 19.45 Uhr mit einem betriebseigenen Lkw im Stadtgebiet von G. die O.-Straße in der Absicht, nach links in die dieser Straße untergeordnete R.-Straße einzubiegen. Etwa 15 Meter vor der Kreuzung zeigte der Angeklagte die beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung an und zog sein Fahrzeug zugleich im spitzen Winkel auf die linke Fahrbahnseite, um die Kurve in einem engen Bogen zu durchfahren. Erst als er sich auf der Gegenfahrbahn befand, bemerkten er und der mit ihm im Fahrerhaus sitzende Zeuge M. aus einer Entfernung von weniger als 30 Meter einen entgegenkommenden Kradfahrer, der sich mit 54 bis 61 km/h der Kreuzung näherte und unmittelbar darauf gegen die rechte Seite des Fahrerhauses des vom Angeklagten geführten Lkw prallte. An den Folgen der dabei erlittenen Verletzungen verstarb der Kradfahrer auf dem Wege zum Krankenhaus.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt. Er hat gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Bezirksgericht ist zunächst darin zuzustimmen, daß das pflichtwidrige Ausführen eines engen statt weiten Bogens beim Einbiegen (§ 6 Abs. 3 StVO) nicht kausal für den Unfall war, weil der Angeklagte durch das Schneiden der Kurve nicht in der Wahrnehmung seiner Pflichten zur Beachtung der Vorfahrt des Gegenverkehrs beeinträchtigt war. Die Instanzgerichte haben auch richtig das Nichtbeobachten des Gegenverkehrs als unfallursächliche Pflichtverletzung beurteilt. Der Angeklagte war gemäß § 13 Abs. 3 StVO dem entgegenkommenden Kradfahrer gegenüber wartepflichtig. Er durfte die Gegenfahrbahn erst dann kreuzen, wenn er mit Sicherheit erwarten konnte, daß er sie bereits wieder verlassen haben würde, bevor der entgegenkommende Kradfahrer die Kreuzungsstelle erreicht haben wird.

Wie die Instanzgerichte zutreffend festgestellt haben, benötigte der Angeklagte für den Einbiegevorgang bis zum Zusammenstoß mit dem Geschädigten einen Zeitraum von sieben Sekunden. Während dieser Zeit hat er auf den Gegenverkehr nicht mehr geachtet, denn sonst hätte er den Kradfahrer rechtzeitig wahrgenommen. Die Sichtverhältnisse am Unfalltag waren gut. Die vom Angeklagten befahrene Hauptstraße war vom Kreuzungsbereich O.-Straße — R.-Straße auf 191 m Entfernung einzusehen. Der Verkehr war gering, die Fahrbahn trocken. Die Verkehrsbedingungen haben den Angeklagten folglich nicht überfordert. Es ist dem Kassationsantrag zuzustimmen, daß offenbar gerade infolge des geringen Niveaus der Anforderungen die Bereitschaft des Angeklagten zu ihrer Bewältigung herabgesetzt worden war. Die von den Instanzgerichten hieraus abgeleiteten Schlußfolgerungen für das Vorliegen einer verantwortungslosen Gleichgültigkeit i. S. des § 8 Abs. 2 StGB sind richtig.

Nicht zu beanstanden ist schließlich die Auffassung des Bezirksgerichts, der Angeklagte habe, indem er als

Linksabbieger für einen relativ langen Zeitraum den Gegenverkehr überhaupt nicht beachtete, gegen Grundpflichten eines Kraftfahrers verstoßen. Unter den Bedingungen des modernen Straßenverkehrs mit Kraftfahrzeugen, die hohe Beschleunigungswerte erreichen, muß jeder Kraftfahrer damit rechnen, daß auch anführende oder aus Grundstücken ausführende Fahrzeuge sich in den fließenden Verkehr einreihen und sich sehr schnell dem Kreuzungsbereich nähern. Deshalb ist beim Abbiegen nach links (mit Ausnahme der Vorfahrtsregeln nach § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 StVO) die ständige Beobachtung der entgegenkommenden Fahrzeuge eine Elementarvoraussetzung der notwendigen Rücksichtnahme auf deren Vorfahrt.

Die Argumentation des Kassationsantrags, das Bezirksgericht habe mit der Kennzeichnung des Verhaltens des Angeklagten als Verletzung einer Elementarpflicht den „Verschuldensgrad als Ermessensfrage behandelt“, greift nicht durch, weil das Bezirksgericht zu dieser Einschätzung auf der Grundlage festgestellter Schuld Tatsachen (sieben Sekunden Zeit für die Beobachtung des Gegenverkehrs, keinerlei Sichtbehinderung bei einer Einsicht in die Gegenfahrbahn von 191 m, geringer Verkehr) gelangt ist. Daß Verkehrspflichtverletzungen schon ihrer Art nach unterschiedlicher Qualität sein können, wurde auch im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Verkehrsstrafrechts nach der 23. Plenartagung des Obersten Gerichts (NJ 1971 S. 613) dargelegt. Wie in diesem Bericht weiter ausgeführt wird, ist es allerdings falsch, allein aus der Art des Verkehrsverstoßes, losgelöst von den sonstigen Bedingungen des Einzelfalls, auf eine bestimmte Schwere der Straftat zu schließen. Eine solche isolierte Betrachtung liegt jedoch der vom Bezirksgericht vorgenommenen Beurteilung zugrunde, indem es schlußfolgerte, die Pflichtverletzung des Angeklagten stelle allein wegen ihrer Erheblichkeit eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin (§ 39 StGB) dar und erfordere schon deshalb den Ausspruch einer Freiheitsstrafe.

Die Instanzgerichte haben übersehen, daß bei der Beurteilung des Grades der Schuld des Angeklagten eine weitere Tatbedingung zu berücksichtigen war, die zu seinen Gunsten spricht. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erster und zweiter Instanz steht nämlich fest, daß der durch den Unfall getötete Kradfahrer sich mit überhöhter Geschwindigkeit (das Bezirksgericht ging von 61 km/h aus) dem abbiegenden Angeklagten genähert hat. Bei dieser Sachlage war es möglich, daß der Geschädigte, der den Angeklagten ebenfalls rechtzeitig wahrnehmen konnte, annahm, der Angeklagte werde bis zur Straßenmitte Vorfahren, um dort zu halten und ihn erst vorbeifahren lassen. Dieses Vertrauen wäre gerechtfertigt, weil es der Verkehrserfahrung entspricht, daß Kraftfahrer nach dem Einordnen und dem Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung erst vor dem Überqueren der Gegenfahrbahn anhalten. Andererseits ist aber auch nicht auszuschließen, daß der Geschädigte zwar das verkehrswidrige Verhalten des Angeklagten bemerkte, infolge der überhöhten Geschwindigkeit jedoch nicht mehr in der Lage war, unfallverhütende Maßnahmen einzuleiten. Hierzu wäre er aber verpflichtet gewesen, da er in einem solchen Fall nicht mehr auf ein verkehrsgerechtes Verhalten des Angeklagten vertrauen durfte. Die durch die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit möglicherweise bewirkte Behinderung pflichtgemäßen Reagierens folgt daraus, daß sich allein der Bremsweg des Krafttrades des Geschädigten um 14 m verlängerte, hinzu kommt eine entsprechende Verlängerung des Reaktionsweges um etwa 2,50 m.